

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 16./17.05.2015 nachfolgende Änderungen beschlossen:

Satzung

§ 54 Strafbestimmungen

...

3. Sperrstrafen gegen Spieler werden grundsätzlich als Zeitsperren, **in besonderen Fällen nach Pflichtspielen** angesetzt. ~~und~~

Bei einer Zeitsperre wird diese gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt. Eine Sperrstrafe von einem Pflichtspiel entspricht einer Zeitsperre von einer Woche. Maßgeblich für die Begrenzung sind nur Pflichtspiele der Mannschaft, bei der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat. Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.

Bei einer Zeitsperre über drei Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Spielordnung

§ 1 Spielregeln

...

2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles **sowie für das nächste Pflichtspiel** gesperrt (**vgl. § 11 Ziffer 6 der RuVo**).

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

§ 5 Doping

2. d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines ~~18-12-~~Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die Manipulation eines Teils ~~einer Dopingkontrolle~~ **des Dopingkontrollverfahrens** oder der Versuch einer Manipulation.

...

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler. ~~oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im~~

~~Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.~~

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.**
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,**
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist oder gesperrt ist**
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.**

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.**

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

Nr. 3 & 4 unverändert

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.**

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8 c Ziffer Nr. 1. und 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese

Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für ~~Kontrollen~~, **Dopingkontrollen**, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für **Dopingkontrollen** erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. ...

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, **der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga** und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

...

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga ~~und~~ 2. Frauen-Bundesliga **und Regionalliga** gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, ~~oder~~ 2. Frauen-Bundesliga **oder der Regionalliga** selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/**Regionalliga** bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga **oder Regionalliga** und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga **bzw. Regionalliga** vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, ~~oder~~ 2. Frauen-Bundesliga **oder der Regionalliga** selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, ~~bzw.~~ der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga **bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände**. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände** kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

§ 22 Vertragsspieler

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis beim SBFV beantragt werden.

§ 27 (entfallen) Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiben. Das

Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechelperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. Der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, **die dem anderen Verein / den anderen Vereinen und umgekehrt die der anderen Partei** oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

§ 28 a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1 gilt ab 1. Mai 2015.

3. Verträge, die unter Nr. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. Fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom ~~1.3.2001~~ **zur Arbeit mit Vermittlern** in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). ~~Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung.~~ **Das DFB-Reglement für Spielervermittlung** und unterliegt der Beschlussfassung **des DFB-Präsidiums.** ~~durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.~~

§ 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer

2. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (**Futsal-Richtlinien**) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beach-Soccer Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

Der SBFV erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen. Gleiches gilt für Futsal.

§ 50 Verbandspokal

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Der Südbadische Verbandspokalsieger ist verpflichtet, ~~€ 20.000,00~~ **20%** von den vom DFB **für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal** gezahlten ~~Fernsehgeldern~~ **Vermarktungserlösen zzgl. Umsatzsteuer** in einen Solidartopf abzuführen. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jugendordnung

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

.....

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein.

Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim Verbandsjugendwart beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

§ 10 a Jugendfördergemeinschaftverein

.....

d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C-oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer ~~und höchstens zwei Mannschaften~~ **Mannschaft** besetzt haben. **Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen.** Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

.....

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte

6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal- sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Nr. 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt.

Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

~~6.~~7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauenbundesliga, 2. Frauenbundesliga oder Juniorenbundesliga durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins / Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.

Neu: § 86 a Sperre nach Pflichtspielen

Erstreckt sich eine Zeitsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann eine Spielsperre nach Pflichtspielen verhängt werden. Die Sperre gilt gleichwohl auch für alle anderen Spiele bis zum Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.

Die Ableistung erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Ist bei einem Vereinswechsel die Sperre noch nicht vollständig abgeleistet, zählen für die Restableistung die Spiele der ersten Mannschaft des neuen Vereins. § 16 Ziffer 1.2. der SpO bleibt unberührt.

Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2015 in Kraft.
